

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 18.12.2024 Zahl: 852-1/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2024 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung von Abfällen entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
 - a) 120 Liter Müllbehälter **EUR 4,35**
 - b) 240 Liter Müllbehälter **EUR 8,70**
 - c) 1.100 Liter Müllbehälter **EUR 39,90**
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
je Müllsack **EUR 3,00**
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus

Der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

- | | | |
|----|--------------------|------------------|
| a) | 120 Liter Biotonne | EUR 4,80 |
| b) | 240 Liter Biotonne | EUR 9,60 |
| c) | 660 Liter Biotonne | EUR 26,30 |

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Für die Abfallgebühren sind viermal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Bescheid jeweils im Jänner, April, Juli, Oktober; sie sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Abfallgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 13. November 2019, Zahl 852/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Zemrosser